

RS Vwgh 2019/2/28 Ra 2018/16/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2018/16/0213 B 10.09.2019

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/03/0190 E 23. August 2013 RS 1

Stammrechtssatz

Rechtsausführungen, die sich auf den festgestellten Sachverhalt beziehen, sind vom Neuerungsverbot nicht erfasst; ihm unterliegen Rechtsausführungen nur dann, wenn zu deren Beurteilung zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen erforderlich wären, die aber wegen Untätigkeit der Partei im Verwaltungsverfahren unterblieben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018160215.L01

Im RIS seit

25.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at